

VERBESSERUNG DER HAFTENTLASSUNG VON SUBSTITUTIONSPATIENT*INNEN

bisherige Praxis:

nach der Haftentlassung begann die Organisation der anschließenden Substitution (Krankenversicherung, Arztpraxis etc.)



Rückfallquote/Ausstieg aus der Substitution



erhöhtes Mortalitätsrisiko

VERBESSERUNG DER HAFTENTLASSUNG VON SUBSTITUTIONSPATIENT*INNEN

Kooperationsvereinbarung

Partner: Jobcenter Region Hannover, AOK Niedersachsen, die JVA'en Sehnde und Hannover

Ziele: nahtloser Übergang bei der Substitution
Gesundheit, Teilhabe am Arbeitsmarkt und Leben in der
Gemeinschaft langfristig fördern und sichern

Handlungszeitraum: die letzten vier Wochen vor der Haftentlassung

VERBESSERUNG DER HAFTENTLASSUNG VON SUBSTITUTIONSPATIENT*INNEN

Aufgaben

Jobcenter

(ein Jobcenter pro JVA!)

- Antrag auf ALG II wird mind. vier Wochen vor Haftentlassung angenommen
- Antrag wird bis zum Entlassungstag entscheidungsreif bearbeitet
- Information an die Krankenkasse über grundsätzlichen Anspruch auf ALG II

Sozialamt

sollten Ansprüche nach dem SGB XII oder AsylbLG bestehen, übernimmt das Sozialamt die Anmeldung bei der Krankenkasse (§ 264 SGB V)

VERBESSERUNG DER HAFTENTLASSUNG VON SUBSTITUTIONSPATIENT*INNEN

Aufgaben

- Krankenkasse**
- bei Anspruch auf ALG II **vorab** Erteilung der Versicherungszusage
 - Versendung eines Behandlungsscheins an das JobCenter

VERBESSERUNG DER HAFTENTLASSUNG VON SUBSTITUTIONSPATIENT*INNEN

Aufgaben

JVA

- Information über dieses Verfahren
- Unterstützung bei der „Erschließung“ eines Substitutionsplatzes (**Erlass MJ**)
- Unterstützung bei Antrag auf ALG II
- Mitteilung an das JobCenter zum Stand des Entlassungsgeldes

VERBESSERUNG DER HAFTENTLASSUNG VON SUBSTITUTIONSPATIENT*INNEN

Entlassungstag

- **Persönliche Vorsprache** beim JobCenter
- **abschließende Bearbeitung** und **Aushändigung von ALG-II-Bescheid** und **Behandlungsschein**
- **Aufsuchen der Substitutionspraxis**

JobCenter: interne Weiterleitung an den in Zukunft zuständigen Standort

VERBESSERUNG DER HAFTENTLASSUNG VON SUBSTITUTIONSPATIENT*INNEN

Zahlen und Fakten

- seit dem 01. August 2016 in Kraft
- betraf bislang 49 Personen (2018 und 2019)
- Berücksichtigung des § 18 Nds. Justizvollzugsgesetzes (Entlassungszeitpunkt)
- Übernahme durch andere JVA'en in Niedersachsen (Vechta, Außenstelle Hildesheim)